

**Gesetzesentwurf
über den Beitritt des Kantons Wallis
zum Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung
Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin bei.

Art. 2

¹ Der Staatsrat erlässt alle im Hinblick auf den Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vorschriften.

² Das Gesetz wurde dem Bundesrat übermittelt und gilt als Beitrittserklärung des Kantons Wallis zum Konkordat.

Art. 3

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So vorgeschlagen im Staatsrat in Sitten, den 21. Dezember 2005

Der Staatsratspräsident : **Claude Roch**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**